Bezirkshauptmannschaft Gmünd.

Z. IX-127/4 Gmünd, am 8. März 1927.

Harbach,
Mandelstein,
Naturdenkmal.

Bescheid.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zuschrift vom 6.XII.1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, die auf den im Eigentume der Wirtschaftsbesitzer Ferdinand Prager in Harbach Nr. 10, Martin Schimany in Harbach Nr. 39 und Herzog in Strobnitz stehenden forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzellen Nr. 500, 503, 515 Kat. Gemeinde Harbach befindlichen Felsbildungen auf den Gipfel des Mandelsteines wegen ihrer Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl.Nr. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e.

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutznießer nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz beim Bundesdenkmalamte Z. Z. 4702/D aus 1926 v. 6.XII.1926.
2. den Herrn Bürgermeister in Harbach
3. die Bezirksbauernkammer Weitra.
4. a.) Herrn Ferdinand Prager, Wirtschaftsbesitzer in Harbach Nr.10
   b.) " Martin Schimany, " " " Nr.39
   c) " Herzog, Wirtschaftsbesitzer in Strobnitz(zu Handen des Herrn Bürgermeister in Harbach).
5. das Bezirksgericht in Weitra mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Harbach zu Exh. Nr. 480 vom 19.X.1926.

Der Bezirkshauptmann:

BUNDESDENKMALAMT
1190 Präs. am 18/3. 1947 Zahl 1

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
Fachgebiet Anlagenrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An die
Gemeinde Moorbad Harbach
Harbach 22
3970 Moorbad Harbach

Beilagen

GDW2-NA-1216/001
GDW2-NA-1217/001

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at
Fax 02852/9025-25231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	02852 9025 Durchwahl	Datum
	Parnigoni Herbert	25237	14.08.2012

Betrifft
Gemeinde Moorbad Harbach, Projekt „Errichtung einer Aussichtsplattform mit Panoramatafel und Aussichtsfernrohr" im Bereich des Naturdenkmales „Felsenkuppe Mandelstein", Grundstück Nr. 499/2, KG Harbach, naturschutzrechtliches Verfahren

I. Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot
II. naturschutzrechtliche Bewilligung des Bauvorhabens
III. Verfahrenskosten

Bescheid
Spruch

I. Teil:
Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **gestattet** der **Gemeinde Moorbad Harbach** im Bereich des Naturdenkmales „Felsenkuppe Mandelstein", zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid vom 8. März 1927, Zl. IX-127/4, eine Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot vorzunehmen und zwar durch Errichtung einer Aussichtsplattform mit Panoramatafel und Aussichtsfernrohr auf dem Grundstück Nr. 499/2, KG Harbach.

II. Teil:
Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **erteilt** der **Gemeinde Moorbad Harbach** die

naturschutzrechtliche Bewilligung

für Errichtung einer Aussichtsplattform mit Panoramatafel und Aussichtsfernrohr im Bereich des Naturdenkmales „Felsenkuppe Mandelstein" auf dem Grundstück Nr. 499/2, KG Harbach, wobei die Aussichtsplattform aus einer Stahlkonstruktion aus zwei im spitzen Winkel angeordneten Rechtecken im Ausmaß von ca. 5 m x 0,9 m gefertigt wird, gemäß den Projektsunterlagen der ZT Schwingenschlögl GmbH (Plan Nr. 181/001 vom 2. Juli 2012 und Baubeschreibung Zahl 101.585 vom 2. Juli 2012).

Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

III. Teil

Verfahrenskosten

Die Gemeinde Moorbad Harbach wird verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€	103,00
Kommissionsgebühren	€	27,60
für die örtliche Erhebung vom 16. Juli 2012		
(1 Amtsorgan, 2/2 Stunden)		
Gesamtbetrag	€	**130,60**

Rechtsgrundlagen zu I. Teil
für die Sachentscheidung
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500;

Rechtsgrundlagen zu II. Teil
für die Sachentscheidung
§ 7 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500;

Rechtsgrundlagen zu III. Teil
für die Kostenentscheidung
§§ 77 und 78 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung);
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1;
§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800;
Tarifpost 74 der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1, in Verbindung mit dem derzeit geltenden NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif, LGBl. 3800/3.

(Gebührenhinweis zu I. und II. Teil):

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Anträge vom 12. Juli 2012	€	28,60
Beilagen insgesamt (6 x € 3,90 und 4 x € 7,20)	€	52,20
Summe	€	**80,80**

Auf dem beiliegenden Zahlschein ergibt sich ein **Gesamtbetrag von € 211,40**

Begründung

Zu I. und II. Teil

Die Gemeinde Moorbad Harbach hat mit Eingabe vom 12. Juli 2012 bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd um naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Aussichtsplattform mit Panoramatafel samt Aussichtsfernrohr im Bereich des gegenständlichen Naturdenkmales sowie um Ausnahmegenehmigung vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NSchG 2000) bedürfen außerhalb vom Ortsbereich die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind, der Bewilligung durch die Behörde.

Gemäß § 7 Abs. 2 leg. cit. ist die Bewilligung nach Abs. 1 zu versagen, wenn
1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

Der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Naturschutz hat am 17. Juli 2012 zu beiden Anträgen nachstehendes Gutachten abgegeben:

„Sachverhalt

Mit den beiden Schreiben vom 12. Juli 2012 ersuchte das Fachgebiet Anlagenrecht der Bezirkshauptmannschaft Gmünd den Unterfertigten um die Abgabe zweier Gutachten zur geplanten Errichtung einer Aussichtsplattform im Bereich des Naturdenkmales **Mandelstein**. Einerseits soll die Frage beantwortet werden, ob für den geplanten Eingriff in das Naturdenkmal ein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz vorliegt.

Da sich der Standort für das geplante Vorhaben zudem außerhalb des Ortsbereiches befindet, soll andererseits im Bewilligungsverfahren nach § 7 NÖ Naturschutzgesetz beurteilt werden, ob durch das Projekt das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft oder die ökologische Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes beeinträchtigt werden.

Da der Unterfertigte mit der Beurteilung beider Fragestellungen betraut wurde, wird aus verfahrensökonomischen Gründen ein gemeinsames naturschutzfachliches Gutachten erstellt.

Laut Antrag soll im Nordosten des Grundstückes Nr. 499/2, KG Harbach, auf einer Felsgruppe im Gipfelbereich des Mandelsteins eine Aussichtsplattform mit einer Panoramatafel und einem Aussichtsfernrohr errichtet werden.

Wie aus der Baubeschreibung hervorgeht, wird die V-förmig angeordnete Aussichtsplattform in Form einer Stahlkonstruktion errichtet. Die Plattform besteht aus zwei im spitzen Winkel von rund 27° angeordneten Rechtecken. Die Rechtecke haben jeweils ein Ausmaß von rund 4,99 m x 0,90 m. Der Bodenbereich (Trittfläche) wird mit Stahlgitterrosten abgedeckt. An allen absturzgefährdeten Stellen werden 1,20 m hohe standsichere verzinkte Stahlgeländer angeordnet. Die Verbindung der Stahlkonstruktion mit der Felsgruppe wird mit Hilfe von Klebeankern hergestellt.

Begründet wird die Errichtung der Aussichtsplattform in der geplanten Bauweise im Schreiben der Kur- und Tourismusgemeinde Moorbad Harbach vom 12. Juli 2012 wie folgt:

Der Mandelstein ist eines der beliebtesten Ausflugsziele der Gemeinde Moorbad Harbach. Mehrere Tausend Besucher jährlich genießen dabei den Anblick der beeindruckenden Gesteinsformationen sowie vor allem den herrlichen Ausblick ins benachbarte Böhmerland. Um den Mandelstein noch mehr zu attraktivieren bzw. im Bereich der vordersten Felskante für die Gäste sicherer zu machen (Absturzgefahr), soll eine Plattform mit entsprechendem Geländer installiert werden. Erfahrungen haben gezeigt, dass sich dafür als Baumaterial vor allem Metall (verzinkt) am besten eignet. Da vom Statiker vorgegebene statische Eigenschaften gewährleistet sein müssen und auch eine entsprechende Anbindung an das felsige Untergrundmaterial erforderlich ist, kommt nur eine Stahlkonstruktion in Frage. Auch die Witterungsbeständigkeit bzw. Wartungsintensivität spricht eindeutig für dieses Material. Beispiele im alpinen Gebiet mit ähnlichen, aber wesentlich größeren Bauwerken (Five-Fingers, Dachstein), geben hier den Weg vor.

Befund

Zur Befundaufnahme wurde vom Unterfertigten am 16. Juli 2012 ein Lokalaugenschein durchgeführt.

Der Standort für die geplante Aussichtsplattform befindet sich im Nordteil einer mächtigen Granit-Felsgruppe inmitten eines geschlossenen Waldgebietes. Erreichbar ist der Gipfelbereich über einen vom südöstlich gelegenen Parkplatz heranführenden Wanderweg, über den man zunächst einen Rastplatz am Fuße der Felsformation erreicht. Neben einigen einfachen Holztischen und –bänken findet man hier ein Mahnmal, das an die Heimatvertriebenen des benachbarten Sudetenlandes erinnert. Folgt man dem schmalen Steig Richtung Norden, so

erreicht man zunächst den höchsten Punkt des Mandelsteins mit dem mächtigen Gipfelkreuz. Um den Standort der künftigen Aussichtsplattform zu erreichen, wechselt man über eine Holzbrücke auf eine nördlich des Gipfelkreuzes gelegene Felskuppe.

Unmittelbar neben jenen Felsen, auf welchen die Plattform zu stehen kommen soll, befindet sich eine Gedenktafel zu Ehren der Heiligen Agnes vom Böhmen. Nach Norden bzw. Nordosten hin fallen die Flanken des 874 m hohen Mandelsteins relativ steil ab, woraus eine exzellente Fernsicht in Richtung des angrenzenden Böhmerlandes resultiert. Deshalb wird die Plattform einige Meter unterhalb der höchsten Erhebung nach Norden hin ausgerichtet. Aufgrund der Einbettung des Gipfelbereiches in ausgedehnte Waldflächen ist der Standort des geplanten Vorhabens erst aus unmittelbarer Nähe einsehbar. In der nächsten Umgebung der Aussichtsplattform stocken Eberesche, Birke, Buche, Tanne, Kiefer, Fichte und Tanne vom Verjüngungs- bis zum Baumholzstadium. Da die Plattform ausschließlich auf felsigem Untergrund zu liegen kommt, sind keine Eingriffe in die umliegende Vegetation erforderlich.

Rastplatz mit Sitzgelegenheiten südlich des Gipfelbereiches

Mahnmal südlich des Gipfels

Gipfelkreuz – Ansicht aus südlicher Richtung

Holzbrücke zwischen zwei von einander getrennten Felskuppen

geplanter Standort der Aussichtsplattform – am linken Bildrand Gedenktafel

Aussicht ins benachbarte Tschechien

Gutachten

Eingriff in das Naturdenkmal „Mandelstein“

Grundsätzlich dürfen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz keine Eingriffe oder Veränderungen an einem Naturdenkmal vorgenommen werden. Gemäß § 12 Abs. 4 kann die Behörde jedoch unter anderem für Eingriffe, die der Erhaltung oder Verbesserung des Schutzzweckes dienen, sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Mandelstein wurde mit Bescheid der BH Gmünd vom 8. März 1927 zum Naturdenkmal erklärt. Beschrieben wird das Naturdenkmal im „Einlageblatt Nr. 3“ wie folgt:

Granitfelskuppe von landschaftlicher Bedeutung im Flächenausmaß von ca. 5.950 m². Die Höhe der Felskuppe beträgt ca. 17 m. Ein prachtvolles Felsgebilde, das aussieht wie eine von Riesenhand aufgeschichtete Trockenmauer.

Wie bereits in der Befundaufnahme erwähnt, liegt die gg. Felskuppe innerhalb geschlossener Waldflächen und ist deshalb erst aus der näheren Umgebung einsehbar.

Im Zuge der Errichtung der geplanten Aussichtsplattform wird die geschützte Felsformation nicht verändert, d. h. es werden weder Sprengungen durchgeführt, noch werden Einzelsteine entfernt oder umgelagert. Die Plattform wird mit Hilfe von Klebeankern direkt auf dem vorhandenen Felsbestand angebracht und an diesen

angepasst. Zudem kommt die Plattform einige Meter unterhalb der höchsten Erhebung der Felsformation zu liegen und wird deshalb nur untergeordnet in Erscheinung treten. Die graue Farbe des für die Plattform verwendeten verzinkten Stahls wird dazu beitragen, dass sich das Bauwerk bestmöglich an den grauen Hintergrund der Granitformation anpassen kann.

Dennoch stellen die Errichtung der Aussichtsplattform, des stationären Fernrohrs sowie der (durchsichtigen) Panoramatafel einen Eingriff in das Naturdenkmal dar.

Neben dem im Einlageblatt Nr. 3 beschriebenen Erscheinungsbild zeichnet sich das Naturdenkmal Mandelstein als überregional bekannter Aussichtspunkt aus, von dem aus die benachbarte tschechische Tiefebene relativ weit eingesehen werden kann. Wanderer und Erholungssuchende besuchen den Mandelstein primär wegen dieser eindrucksvollen Aussicht. Unter diesem Gesichtspunkt stellt die Umsetzung des geplanten Vorhabens nach Ansicht des Unterfertigten durchaus einen Eingriff dar, der der Verbesserung eines der Schutzzwecke (Aussichtspunkt) dient. Der Aussichtspunkt Mandelstein wird dadurch einerseits noch attraktiver, andererseits können Besucher die Aussicht weitaus sicherer und darüber hinaus besser informiert genießen.

Demzufolge kann für die geplante Errichtung der Aussichtsplattform, des Fernrohrs sowie der Panoramatafel aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahmebewilligung gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 erteilt werden.

Errichtung von Bauwerken außerhalb des Ortsbereiches

Da das gg. Vorhaben außerhalb des Ortsbereiches umgesetzt werden soll, sind im erforderlichen Bewilligungsverfahren nach § 7 NÖ Naturschutzgesetz dessen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft und die ökologische Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes zu prüfen.

Landschaftsbild

Aufgrund der Lage der Aussichtsplattform am Rande der Felsformation inmitten eines geschlossenen Waldgebietes ist keine weit reichende bzw. negative Wirkung auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Erholungswert der Landschaft

Der Erholungswert des bereits als Aussichtspunkt bekannten Mandelsteins erfährt durch die Aussichtsplattform, das Fernrohr und die Panoramatafel nach Ansicht des Unterfertigten eine zusätzliche Aufwertung.

Ökologische Funktionstüchtigkeit

Da die geplanten Maßnahmen auf weitgehend blankem Fels umgesetzt und demnach keine wichtigen Lebensräume beeinträchtigt werden, sind keine negativen Auswirkungen auf die ökologische Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes zu erwarten.

Somit steht einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bei projektkonformer Umsetzung aus fachlicher Sicht nichts entgegen."

Dieses Gutachten wurde der Gemeinde Moorbad Harbach, der NÖ Umweltanwaltschaft und dem betroffenen Grundeigentümer mit Schreiben vom 23. Juli 2012 im Rahmen eines Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht. Eine negative Stellungnahme ist zum gegenständlichen Vorhaben nicht eingelangt.

Aufgrund der vorliegenden, nach Ansicht der Behörde schlüssig und nachvollziehbaren gutachtlichen Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz kann davon ausgegangen werden, dass durch die beabsichtigte Errichtung einer Aussichtsplattform mit Panoramatafel und Aussichtsfernrohr im Bereich des Naturdenkmales „Felsenkuppe Mandelstein" auf dem Grundstück Nr. 499/2, KG Harbach, das Ziel der Schutzmaßnahme in keiner Weise gefährden wird.

Es konnte somit die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen, wie bereits erwähnt, keine Beeinträchtigung erfährt.

Weiters kann festgestellt werden, dass zu Folge dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der naturschutzfachlichen Beurteilung des Vorhabens, bei plan- und beschreibungsgemäßer Errichtung der Anlage eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Erholungswertes der Landschaft oder der ökologischen Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum weitgehend ausgeschlossen werden.

Es konnte somit eine naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Durchführung des Bauvorhabens erteilt werden.

Zu III. Teil:

Die Kostenvorschreibung stützt sich auf die zitierten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat !),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten, zu NÖ UA-100515/004

2. die Gemeinde 3970 Moorbad Harbach, z.H. des Herrn Vizebürgermeisters

Ergeht zur Kenntnis an

3. Herrn Josef Pfeiffer, Harbach 10, 3970 Moorbad-Harbach

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd.

Z. IX-127/4 Gmünd, am 8. März 1927.

Harbach,
Mandelstein,
Naturdenkmal.

Bescheid.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zuschrift vom 6.XII.1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, die auf den im Eigentume der Wirtschaftsbesitzer Ferdinand Prager in Harbach Nr. 10, Martin Schimany in Harbach Nr. 39 und Herzog in Strobnitz stehenden forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzellen Nr. 500, 503, 515 Kat. Gemeinde Harbach befindlichen Felsbildungen auf den Gipfel des Mandelsteines wegen ihrer Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl.Nr. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e.

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutznießer nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz beim Bundesdenkmalamte Z. Z. 4702/D aus 1926 v. 6.XII.1926.
2. den Herrn Bürgermeister in Harbach
3. die Bezirksbauernkammer Weitra.
4. a.) Herrn Ferdinand Prager, Wirtschaftsbesitzer in Harbach Nr.10
   b.) " Martin Schimany, " " " Nr.39
   c) " Herzog, Wirtschaftsbesitzer in Strobnitz(zu Handen des Herrn Bürgermeister in Harbach).
5. das Bezirksgericht in Weitra mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Harbach zu Exh. Nr. 480 vom 19.X.1926.

Der Bezirkshauptmann:

BUNDESDENKMALAMT
1190 Präs. am 18/3. 1947 Zahl 1

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
Fachgebiet Anlagenrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An die
Gemeinde Moorbad Harbach
Harbach 22
3970 Moorbad Harbach

Beilagen

GDW2-NA-1216/001
GDW2-NA-1217/001

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at
Fax 02852/9025-25231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	02852 9025 Durchwahl	Datum
	Parnigoni Herbert	25237	14.08.2012

Betrifft
Gemeinde Moorbad Harbach, Projekt „Errichtung einer Aussichtsplattform mit Panoramatafel und Aussichtsfernrohr" im Bereich des Naturdenkmales „Felsenkuppe Mandelstein", Grundstück Nr. 499/2, KG Harbach, naturschutzrechtliches Verfahren

I. Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot
II. naturschutzrechtliche Bewilligung des Bauvorhabens
III. Verfahrenskosten

Bescheid
Spruch

I. Teil:
Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **gestattet** der **Gemeinde Moorbad Harbach** im Bereich des Naturdenkmales „Felsenkuppe Mandelstein", zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid vom 8. März 1927, Zl. IX-127/4, eine Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot vorzunehmen und zwar durch Errichtung einer Aussichtsplattform mit Panoramatafel und Aussichtsfernrohr auf dem Grundstück Nr. 499/2, KG Harbach.

II. Teil:
Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **erteilt** der **Gemeinde Moorbad Harbach** die

naturschutzrechtliche Bewilligung

für Errichtung einer Aussichtsplattform mit Panoramatafel und Aussichtsfernrohr im Bereich des Naturdenkmales „Felsenkuppe Mandelstein" auf dem Grundstück Nr. 499/2, KG Harbach, wobei die Aussichtsplattform aus einer Stahlkonstruktion aus zwei im spitzen Winkel angeordneten Rechtecken im Ausmaß von ca. 5 m x 0,9 m gefertigt wird, gemäß den Projektsunterlagen der ZT Schwingenschlögl GmbH (Plan Nr. 181/001 vom 2. Juli 2012 und Baubeschreibung Zahl 101.585 vom 2. Juli 2012).

Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

III. Teil

Verfahrenskosten

Die Gemeinde Moorbad Harbach wird verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€	103,00
Kommissionsgebühren	€	27,60
für die örtliche Erhebung vom 16. Juli 2012		
(1 Amtsorgan, 2/2 Stunden)		
Gesamtbetrag	€	**130,60**

Rechtsgrundlagen zu I. Teil
für die Sachentscheidung
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500;

Rechtsgrundlagen zu II. Teil
für die Sachentscheidung
§ 7 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500;

Rechtsgrundlagen zu III. Teil
für die Kostenentscheidung
§§ 77 und 78 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung);
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1;
§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800;
Tarifpost 74 der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1, in Verbindung mit dem derzeit geltenden NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif, LGBl. 3800/3.

(Gebührenhinweis zu I. und II. Teil):

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Anträge vom 12. Juli 2012	€	28,60
Beilagen insgesamt (6 x € 3,90 und 4 x € 7,20)	€	52,20
Summe	€	**80,80**

Auf dem beiliegenden Zahlschein ergibt sich ein **Gesamtbetrag von € 211,40**

Begründung

Zu I. und II. Teil

Die Gemeinde Moorbad Harbach hat mit Eingabe vom 12. Juli 2012 bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd um naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Aussichtsplattform mit Panoramatafel samt Aussichtsfernrohr im Bereich des gegenständlichen Naturdenkmales sowie um Ausnahmegenehmigung vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NSchG 2000) bedürfen außerhalb vom Ortsbereich die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind, der Bewilligung durch die Behörde.

Gemäß § 7 Abs. 2 leg. cit. ist die Bewilligung nach Abs. 1 zu versagen, wenn
1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

Der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Naturschutz hat am 17. Juli 2012 zu beiden Anträgen nachstehendes Gutachten abgegeben:

„Sachverhalt

Mit den beiden Schreiben vom 12. Juli 2012 ersuchte das Fachgebiet Anlagenrecht der Bezirkshauptmannschaft Gmünd den Unterfertigten um die Abgabe zweier Gutachten zur geplanten Errichtung einer Aussichtsplattform im Bereich des Naturdenkmales **Mandelstein**. Einerseits soll die Frage beantwortet werden, ob für den geplanten Eingriff in das Naturdenkmal ein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz vorliegt.

Da sich der Standort für das geplante Vorhaben zudem außerhalb des Ortsbereiches befindet, soll andererseits im Bewilligungsverfahren nach § 7 NÖ Naturschutzgesetz beurteilt werden, ob durch das Projekt das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft oder die ökologische Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes beeinträchtigt werden.

Da der Unterfertigte mit der Beurteilung beider Fragestellungen betraut wurde, wird aus verfahrensökonomischen Gründen ein gemeinsames naturschutzfachliches Gutachten erstellt.

Laut Antrag soll im Nordosten des Grundstückes Nr. 499/2, KG Harbach, auf einer Felsgruppe im Gipfelbereich des Mandelsteins eine Aussichtsplattform mit einer Panoramatafel und einem Aussichtsfernrohr errichtet werden.

Wie aus der Baubeschreibung hervorgeht, wird die V-förmig angeordnete Aussichtsplattform in Form einer Stahlkonstruktion errichtet. Die Plattform besteht aus zwei im spitzen Winkel von rund 27° angeordneten Rechtecken. Die Rechtecke haben jeweils ein Ausmaß von rund 4,99 m x 0,90 m. Der Bodenbereich (Trittfläche) wird mit Stahlgitterrosten abgedeckt. An allen absturzgefährdeten Stellen werden 1,20 m hohe standsichere verzinkte Stahlgeländer angeordnet. Die Verbindung der Stahlkonstruktion mit der Felsgruppe wird mit Hilfe von Klebeankern hergestellt.

Begründet wird die Errichtung der Aussichtsplattform in der geplanten Bauweise im Schreiben der Kur- und Tourismusgemeinde Moorbad Harbach vom 12. Juli 2012 wie folgt:

Der Mandelstein ist eines der beliebtesten Ausflugsziele der Gemeinde Moorbad Harbach. Mehrere Tausend Besucher jährlich genießen dabei den Anblick der beeindruckenden Gesteinsformationen sowie vor allem den herrlichen Ausblick ins benachbarte Böhmerland. Um den Mandelstein noch mehr zu attraktivieren bzw. im Bereich der vordersten Felskante für die Gäste sicherer zu machen (Absturzgefahr), soll eine Plattform mit entsprechendem Geländer installiert werden. Erfahrungen haben gezeigt, dass sich dafür als Baumaterial vor allem Metall (verzinkt) am besten eignet. Da vom Statiker vorgegebene statische Eigenschaften gewährleistet sein müssen und auch eine entsprechende Anbindung an das felsige Untergrundmaterial erforderlich ist, kommt nur eine Stahlkonstruktion in Frage. Auch die Witterungsbeständigkeit bzw. Wartungsintensivität spricht eindeutig für dieses Material. Beispiele im alpinen Gebiet mit ähnlichen, aber wesentlich größeren Bauwerken (Five-Fingers, Dachstein), geben hier den Weg vor.

Befund

Zur Befundaufnahme wurde vom Unterfertigten am 16. Juli 2012 ein Lokalaugenschein durchgeführt.

Der Standort für die geplante Aussichtsplattform befindet sich im Nordteil einer mächtigen Granit-Felsgruppe inmitten eines geschlossenen Waldgebietes. Erreichbar ist der Gipfelbereich über einen vom südöstlich gelegenen Parkplatz heranführenden Wanderweg, über den man zunächst einen Rastplatz am Fuße der Felsformation erreicht. Neben einigen einfachen Holztischen und –bänken findet man hier ein Mahnmal, das an die Heimatvertriebenen des benachbarten Sudetenlandes erinnert. Folgt man dem schmalen Steig Richtung Norden, so

erreicht man zunächst den höchsten Punkt des Mandelsteins mit dem mächtigen Gipfelkreuz. Um den Standort der künftigen Aussichtsplattform zu erreichen, wechselt man über eine Holzbrücke auf eine nördlich des Gipfelkreuzes gelegene Felskuppe.

Unmittelbar neben jenen Felsen, auf welchen die Plattform zu stehen kommen soll, befindet sich eine Gedenktafel zu Ehren der Heiligen Agnes vom Böhmen. Nach Norden bzw. Nordosten hin fallen die Flanken des 874 m hohen Mandelsteins relativ steil ab, woraus eine exzellente Fernsicht in Richtung des angrenzenden Böhmerlandes resultiert. Deshalb wird die Plattform einige Meter unterhalb der höchsten Erhebung nach Norden hin ausgerichtet. Aufgrund der Einbettung des Gipfelbereiches in ausgedehnte Waldflächen ist der Standort des geplanten Vorhabens erst aus unmittelbarer Nähe einsehbar. In der nächsten Umgebung der Aussichtsplattform stocken Eberesche, Birke, Buche, Tanne, Kiefer, Fichte und Tanne vom Verjüngungs- bis zum Baumholzstadium. Da die Plattform ausschließlich auf felsigem Untergrund zu liegen kommt, sind keine Eingriffe in die umliegende Vegetation erforderlich.

Rastplatz mit Sitzgelegenheiten südlich des Gipfelbereiches

Mahnmal südlich des Gipfels

Gipfelkreuz – Ansicht aus südlicher Richtung

Holzbrücke zwischen zwei von einander getrennten Felskuppen

geplanter Standort der Aussichtsplattform – am linken Bildrand Gedenktafel

Aussicht ins benachbarte Tschechien

Gutachten

Eingriff in das Naturdenkmal „Mandelstein“

Grundsätzlich dürfen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz keine Eingriffe oder Veränderungen an einem Naturdenkmal vorgenommen werden. Gemäß § 12 Abs. 4 kann die Behörde jedoch unter anderem für Eingriffe, die der Erhaltung oder Verbesserung des Schutzzweckes dienen, sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Mandelstein wurde mit Bescheid der BH Gmünd vom 8. März 1927 zum Naturdenkmal erklärt. Beschrieben wird das Naturdenkmal im „Einlageblatt Nr. 3“ wie folgt:

Granitfelskuppe von landschaftlicher Bedeutung im Flächenausmaß von ca. 5.950 m². Die Höhe der Felskuppe beträgt ca. 17 m. Ein prachtvolles Felsgebilde, das aussieht wie eine von Riesenhand aufgeschichtete Trockenmauer.

Wie bereits in der Befundaufnahme erwähnt, liegt die gg. Felskuppe innerhalb geschlossener Waldflächen und ist deshalb erst aus der näheren Umgebung einsehbar.

Im Zuge der Errichtung der geplanten Aussichtsplattform wird die geschützte Felsformation nicht verändert, d. h. es werden weder Sprengungen durchgeführt, noch werden Einzelsteine entfernt oder umgelagert. Die Plattform wird mit Hilfe von Klebeankern direkt auf dem vorhandenen Felsbestand angebracht und an diesen

angepasst. Zudem kommt die Plattform einige Meter unterhalb der höchsten Erhebung der Felsformation zu liegen und wird deshalb nur untergeordnet in Erscheinung treten. Die graue Farbe des für die Plattform verwendeten verzinkten Stahls wird dazu beitragen, dass sich das Bauwerk bestmöglich an den grauen Hintergrund der Granitformation anpassen kann.

Dennoch stellen die Errichtung der Aussichtsplattform, des stationären Fernrohrs sowie der (durchsichtigen) Panoramatafel einen Eingriff in das Naturdenkmal dar.

Neben dem im Einlageblatt Nr. 3 beschriebenen Erscheinungsbild zeichnet sich das Naturdenkmal Mandelstein als überregional bekannter Aussichtspunkt aus, von dem aus die benachbarte tschechische Tiefebene relativ weit eingesehen werden kann. Wanderer und Erholungssuchende besuchen den Mandelstein primär wegen dieser eindrucksvollen Aussicht. Unter diesem Gesichtspunkt stellt die Umsetzung des geplanten Vorhabens nach Ansicht des Unterfertigten durchaus einen Eingriff dar, der der Verbesserung eines der Schutzzwecke (Aussichtspunkt) dient. Der Aussichtspunkt Mandelstein wird dadurch einerseits noch attraktiver, andererseits können Besucher die Aussicht weitaus sicherer und darüber hinaus besser informiert genießen.

Demzufolge kann für die geplante Errichtung der Aussichtsplattform, des Fernrohrs sowie der Panoramatafel aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahmebewilligung gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 erteilt werden.

Errichtung von Bauwerken außerhalb des Ortsbereiches

Da das gg. Vorhaben außerhalb des Ortsbereiches umgesetzt werden soll, sind im erforderlichen Bewilligungsverfahren nach § 7 NÖ Naturschutzgesetz dessen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft und die ökologische Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes zu prüfen.

Landschaftsbild

Aufgrund der Lage der Aussichtsplattform am Rande der Felsformation inmitten eines geschlossenen Waldgebietes ist keine weit reichende bzw. negative Wirkung auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Erholungswert der Landschaft

Der Erholungswert des bereits als Aussichtspunkt bekannten Mandelsteins erfährt durch die Aussichtsplattform, das Fernrohr und die Panoramatafel nach Ansicht des Unterfertigten eine zusätzliche Aufwertung.

Ökologische Funktionstüchtigkeit

Da die geplanten Maßnahmen auf weitgehend blankem Fels umgesetzt und demnach keine wichtigen Lebensräume beeinträchtigt werden, sind keine negativen Auswirkungen auf die ökologische Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes zu erwarten.

Somit steht einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bei projektkonformer Umsetzung aus fachlicher Sicht nichts entgegen."

Dieses Gutachten wurde der Gemeinde Moorbad Harbach, der NÖ Umweltanwaltschaft und dem betroffenen Grundeigentümer mit Schreiben vom 23. Juli 2012 im Rahmen eines Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht. Eine negative Stellungnahme ist zum gegenständlichen Vorhaben nicht eingelangt.

Aufgrund der vorliegenden, nach Ansicht der Behörde schlüssig und nachvollziehbaren gutachtlichen Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz kann davon ausgegangen werden, dass durch die beabsichtigte Errichtung einer Aussichtsplattform mit Panoramatafel und Aussichtsfernrohr im Bereich des Naturdenkmales „Felsenkuppe Mandelstein" auf dem Grundstück Nr. 499/2, KG Harbach, das Ziel der Schutzmaßnahme in keiner Weise gefährden wird.

Es konnte somit die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen, wie bereits erwähnt, keine Beeinträchtigung erfährt.

Weiters kann festgestellt werden, dass zu Folge dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der naturschutzfachlichen Beurteilung des Vorhabens, bei plan- und beschreibungsgemäßer Errichtung der Anlage eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Erholungswertes der Landschaft oder der ökologischen Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum weitgehend ausgeschlossen werden.

Es konnte somit eine naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Durchführung des Bauvorhabens erteilt werden.

Zu III. Teil:

Die Kostenvorschreibung stützt sich auf die zitierten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat !),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten, zu NÖ UA-100515/004

2. die Gemeinde 3970 Moorbad Harbach, z.H. des Herrn Vizebürgermeisters

Ergeht zur Kenntnis an

3. Herrn Josef Pfeiffer, Harbach 10, 3970 Moorbad-Harbach

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd.

Z. IX-127/4 Gmünd, am 8. März 1927.

Harbach,
Mandelstein,
Naturdenkmal.

Bescheid.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zuschrift vom 6.XII.1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt, die auf den im Eigentume der Wirtschaftsbesitzer Ferdinand Prager in Harbach Nr. 10, Martin Schimany in Harbach Nr. 39 und Herzog in Strobnitz stehenden forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzellen Nr. 500, 503, 515 Kat. Gemeinde Harbach befindlichen Felsbildungen auf den Gipfel des Mandelsteines wegen ihrer Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl.Nr. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e.

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutznießer nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz beim Bundesdenkmalamte Z. Z. 4702/D aus 1926 v. 6.XII.1926.
2. den Herrn Bürgermeister in Harbach
3. die Bezirksbauernkammer Weitra.
4. a.) Herrn Ferdinand Prager, Wirtschaftsbesitzer in Harbach Nr.10
   b.) " Martin Schimany, " " " Nr.39
   c) " Herzog, Wirtschaftsbesitzer in Strobnitz(zu Handen des Herrn Bürgermeister in Harbach).
5. das Bezirksgericht in Weitra mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Harbach zu Exh. Nr. 480 vom 19.X.1926.

Der Bezirkshauptmann:

BUNDESDENKMALAMT
1190 Präs. am 18/3. 1947 Zahl 1

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
Fachgebiet Anlagenrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An die
Gemeinde Moorbad Harbach
Harbach 22
3970 Moorbad Harbach

Beilagen

GDW2-NA-1216/001
GDW2-NA-1217/001

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at
Fax 02852/9025-25231 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	02852 9025 Durchwahl	Datum
	Parnigoni Herbert	25237	14.08.2012

Betrifft
Gemeinde Moorbad Harbach, Projekt „Errichtung einer Aussichtsplattform mit Panoramatafel und Aussichtsfernrohr" im Bereich des Naturdenkmales „Felsenkuppe Mandelstein", Grundstück Nr. 499/2, KG Harbach, naturschutzrechtliches Verfahren

I. Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot
II. naturschutzrechtliche Bewilligung des Bauvorhabens
III. Verfahrenskosten

Bescheid
Spruch

I. Teil:
Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **gestattet** der **Gemeinde Moorbad Harbach** im Bereich des Naturdenkmales „Felsenkuppe Mandelstein", zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid vom 8. März 1927, Zl. IX-127/4, eine Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot vorzunehmen und zwar durch Errichtung einer Aussichtsplattform mit Panoramatafel und Aussichtsfernrohr auf dem Grundstück Nr. 499/2, KG Harbach.

II. Teil:
Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **erteilt** der **Gemeinde Moorbad Harbach** die

naturschutzrechtliche Bewilligung

für Errichtung einer Aussichtsplattform mit Panoramatafel und Aussichtsfernrohr im Bereich des Naturdenkmales „Felsenkuppe Mandelstein" auf dem Grundstück Nr. 499/2, KG Harbach, wobei die Aussichtsplattform aus einer Stahlkonstruktion aus zwei im spitzen Winkel angeordneten Rechtecken im Ausmaß von ca. 5 m x 0,9 m gefertigt wird, gemäß den Projektsunterlagen der ZT Schwingenschlögl GmbH (Plan Nr. 181/001 vom 2. Juli 2012 und Baubeschreibung Zahl 101.585 vom 2. Juli 2012).

Diese Unterlagen liegen bei, sind mit den Bescheiddaten gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

III. Teil

Verfahrenskosten

Die Gemeinde Moorbad Harbach wird verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€	103,00
Kommissionsgebühren	€	27,60
für die örtliche Erhebung vom 16. Juli 2012		
(1 Amtsorgan, 2/2 Stunden)		
Gesamtbetrag	€	**130,60**

Rechtsgrundlagen zu I. Teil
für die Sachentscheidung
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500;

Rechtsgrundlagen zu II. Teil
für die Sachentscheidung
§ 7 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500;

Rechtsgrundlagen zu III. Teil
für die Kostenentscheidung
§§ 77 und 78 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der derzeit geltenden Fassung);
§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1;
§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800;
Tarifpost 74 der NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1, in Verbindung mit dem derzeit geltenden NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif, LGBl. 3800/3.

(Gebührenhinweis zu I. und II. Teil):

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Anträge vom 12. Juli 2012	€	28,60
Beilagen insgesamt (6 x € 3,90 und 4 x € 7,20)	€	52,20
Summe	€	**80,80**

Auf dem beiliegenden Zahlschein ergibt sich ein **Gesamtbetrag von € 211,40**

Begründung

Zu I. und II. Teil

Die Gemeinde Moorbad Harbach hat mit Eingabe vom 12. Juli 2012 bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd um naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Aussichtsplattform mit Panoramatafel samt Aussichtsfernrohr im Bereich des gegenständlichen Naturdenkmales sowie um Ausnahmegenehmigung vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NSchG 2000) bedürfen außerhalb vom Ortsbereich die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind, der Bewilligung durch die Behörde.

Gemäß § 7 Abs. 2 leg. cit. ist die Bewilligung nach Abs. 1 zu versagen, wenn
1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

Der dem Verfahren beigezogene Amtssachverständige für Naturschutz hat am 17. Juli 2012 zu beiden Anträgen nachstehendes Gutachten abgegeben:

„Sachverhalt

Mit den beiden Schreiben vom 12. Juli 2012 ersuchte das Fachgebiet Anlagenrecht der Bezirkshauptmannschaft Gmünd den Unterfertigten um die Abgabe zweier Gutachten zur geplanten Errichtung einer Aussichtsplattform im Bereich des Naturdenkmales **Mandelstein**. Einerseits soll die Frage beantwortet werden, ob für den geplanten Eingriff in das Naturdenkmal ein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz vorliegt.

Da sich der Standort für das geplante Vorhaben zudem außerhalb des Ortsbereiches befindet, soll andererseits im Bewilligungsverfahren nach § 7 NÖ Naturschutzgesetz beurteilt werden, ob durch das Projekt das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft oder die ökologische Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes beeinträchtigt werden.

Da der Unterfertigte mit der Beurteilung beider Fragestellungen betraut wurde, wird aus verfahrensökonomischen Gründen ein gemeinsames naturschutzfachliches Gutachten erstellt.

Laut Antrag soll im Nordosten des Grundstückes Nr. 499/2, KG Harbach, auf einer Felsgruppe im Gipfelbereich des Mandelsteins eine Aussichtsplattform mit einer Panoramatafel und einem Aussichtsfernrohr errichtet werden.

Wie aus der Baubeschreibung hervorgeht, wird die V-förmig angeordnete Aussichtsplattform in Form einer Stahlkonstruktion errichtet. Die Plattform besteht aus zwei im spitzen Winkel von rund 27° angeordneten Rechtecken. Die Rechtecke haben jeweils ein Ausmaß von rund 4,99 m x 0,90 m. Der Bodenbereich (Trittfläche) wird mit Stahlgitterrosten abgedeckt. An allen absturzgefährdeten Stellen werden 1,20 m hohe standsichere verzinkte Stahlgeländer angeordnet. Die Verbindung der Stahlkonstruktion mit der Felsgruppe wird mit Hilfe von Klebeankern hergestellt.

Begründet wird die Errichtung der Aussichtsplattform in der geplanten Bauweise im Schreiben der Kur- und Tourismusgemeinde Moorbad Harbach vom 12. Juli 2012 wie folgt:

Der Mandelstein ist eines der beliebtesten Ausflugsziele der Gemeinde Moorbad Harbach. Mehrere Tausend Besucher jährlich genießen dabei den Anblick der beeindruckenden Gesteinsformationen sowie vor allem den herrlichen Ausblick ins benachbarte Böhmerland. Um den Mandelstein noch mehr zu attraktivieren bzw. im Bereich der vordersten Felskante für die Gäste sicherer zu machen (Absturzgefahr), soll eine Plattform mit entsprechendem Geländer installiert werden. Erfahrungen haben gezeigt, dass sich dafür als Baumaterial vor allem Metall (verzinkt) am besten eignet. Da vom Statiker vorgegebene statische Eigenschaften gewährleistet sein müssen und auch eine entsprechende Anbindung an das felsige Untergrundmaterial erforderlich ist, kommt nur eine Stahlkonstruktion in Frage. Auch die Witterungsbeständigkeit bzw. Wartungsintensivität spricht eindeutig für dieses Material. Beispiele im alpinen Gebiet mit ähnlichen, aber wesentlich größeren Bauwerken (Five-Fingers, Dachstein), geben hier den Weg vor.

Befund

Zur Befundaufnahme wurde vom Unterfertigten am 16. Juli 2012 ein Lokalaugenschein durchgeführt.

Der Standort für die geplante Aussichtsplattform befindet sich im Nordteil einer mächtigen Granit-Felsgruppe inmitten eines geschlossenen Waldgebietes. Erreichbar ist der Gipfelbereich über einen vom südöstlich gelegenen Parkplatz heranführenden Wanderweg, über den man zunächst einen Rastplatz am Fuße der Felsformation erreicht. Neben einigen einfachen Holztischen und –bänken findet man hier ein Mahnmal, das an die Heimatvertriebenen des benachbarten Sudetenlandes erinnert. Folgt man dem schmalen Steig Richtung Norden, so

erreicht man zunächst den höchsten Punkt des Mandelsteins mit dem mächtigen Gipfelkreuz. Um den Standort der künftigen Aussichtsplattform zu erreichen, wechselt man über eine Holzbrücke auf eine nördlich des Gipfelkreuzes gelegene Felskuppe.

Unmittelbar neben jenen Felsen, auf welchen die Plattform zu stehen kommen soll, befindet sich eine Gedenktafel zu Ehren der Heiligen Agnes vom Böhmen. Nach Norden bzw. Nordosten hin fallen die Flanken des 874 m hohen Mandelsteins relativ steil ab, woraus eine exzellente Fernsicht in Richtung des angrenzenden Böhmerlandes resultiert. Deshalb wird die Plattform einige Meter unterhalb der höchsten Erhebung nach Norden hin ausgerichtet. Aufgrund der Einbettung des Gipfelbereiches in ausgedehnte Waldflächen ist der Standort des geplanten Vorhabens erst aus unmittelbarer Nähe einsehbar. In der nächsten Umgebung der Aussichtsplattform stocken Eberesche, Birke, Buche, Tanne, Kiefer, Fichte und Tanne vom Verjüngungs- bis zum Baumholzstadium. Da die Plattform ausschließlich auf felsigem Untergrund zu liegen kommt, sind keine Eingriffe in die umliegende Vegetation erforderlich.

Rastplatz mit Sitzgelegenheiten südlich des Gipfelbereiches

Mahnmal südlich des Gipfels

Gipfelkreuz – Ansicht aus südlicher Richtung

Holzbrücke zwischen zwei von einander getrennten Felskuppen

geplanter Standort der Aussichtsplattform – am linken Bildrand Gedenktafel

Aussicht ins benachbarte Tschechien

Gutachten

Eingriff in das Naturdenkmal „Mandelstein“

Grundsätzlich dürfen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz keine Eingriffe oder Veränderungen an einem Naturdenkmal vorgenommen werden. Gemäß § 12 Abs. 4 kann die Behörde jedoch unter anderem für Eingriffe, die der Erhaltung oder Verbesserung des Schutzzweckes dienen, sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Mandelstein wurde mit Bescheid der BH Gmünd vom 8. März 1927 zum Naturdenkmal erklärt. Beschrieben wird das Naturdenkmal im „Einlageblatt Nr. 3“ wie folgt:

Granitfelskuppe von landschaftlicher Bedeutung im Flächenausmaß von ca. 5.950 m². Die Höhe der Felskuppe beträgt ca. 17 m. Ein prachtvolles Felsgebilde, das aussieht wie eine von Riesenhand aufgeschichtete Trockenmauer.

Wie bereits in der Befundaufnahme erwähnt, liegt die gg. Felskuppe innerhalb geschlossener Waldflächen und ist deshalb erst aus der näheren Umgebung einsehbar.

Im Zuge der Errichtung der geplanten Aussichtsplattform wird die geschützte Felsformation nicht verändert, d. h. es werden weder Sprengungen durchgeführt, noch werden Einzelsteine entfernt oder umgelagert. Die Plattform wird mit Hilfe von Klebeankern direkt auf dem vorhandenen Felsbestand angebracht und an diesen

angepasst. Zudem kommt die Plattform einige Meter unterhalb der höchsten Erhebung der Felsformation zu liegen und wird deshalb nur untergeordnet in Erscheinung treten. Die graue Farbe des für die Plattform verwendeten verzinkten Stahls wird dazu beitragen, dass sich das Bauwerk bestmöglich an den grauen Hintergrund der Granitformation anpassen kann.

Dennoch stellen die Errichtung der Aussichtsplattform, des stationären Fernrohrs sowie der (durchsichtigen) Panoramatafel einen Eingriff in das Naturdenkmal dar.

Neben dem im Einlageblatt Nr. 3 beschriebenen Erscheinungsbild zeichnet sich das Naturdenkmal Mandelstein als überregional bekannter Aussichtspunkt aus, von dem aus die benachbarte tschechische Tiefebene relativ weit eingesehen werden kann. Wanderer und Erholungssuchende besuchen den Mandelstein primär wegen dieser eindrucksvollen Aussicht. Unter diesem Gesichtspunkt stellt die Umsetzung des geplanten Vorhabens nach Ansicht des Unterfertigten durchaus einen Eingriff dar, der der Verbesserung eines der Schutzzwecke (Aussichtspunkt) dient. Der Aussichtspunkt Mandelstein wird dadurch einerseits noch attraktiver, andererseits können Besucher die Aussicht weitaus sicherer und darüber hinaus besser informiert genießen.

Demzufolge kann für die geplante Errichtung der Aussichtsplattform, des Fernrohrs sowie der Panoramatafel aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahmebewilligung gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 erteilt werden.

Errichtung von Bauwerken außerhalb des Ortsbereiches

Da das gg. Vorhaben außerhalb des Ortsbereiches umgesetzt werden soll, sind im erforderlichen Bewilligungsverfahren nach § 7 NÖ Naturschutzgesetz dessen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft und die ökologische Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes zu prüfen.

Landschaftsbild

Aufgrund der Lage der Aussichtsplattform am Rande der Felsformation inmitten eines geschlossenen Waldgebietes ist keine weit reichende bzw. negative Wirkung auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Erholungswert der Landschaft

Der Erholungswert des bereits als Aussichtspunkt bekannten Mandelsteins erfährt durch die Aussichtsplattform, das Fernrohr und die Panoramatafel nach Ansicht des Unterfertigten eine zusätzliche Aufwertung.

Ökologische Funktionstüchtigkeit

Da die geplanten Maßnahmen auf weitgehend blankem Fels umgesetzt und demnach keine wichtigen Lebensräume beeinträchtigt werden, sind keine negativen Auswirkungen auf die ökologische Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes zu erwarten.

Somit steht einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bei projektkonformer Umsetzung aus fachlicher Sicht nichts entgegen."

Dieses Gutachten wurde der Gemeinde Moorbad Harbach, der NÖ Umweltanwaltschaft und dem betroffenen Grundeigentümer mit Schreiben vom 23. Juli 2012 im Rahmen eines Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht. Eine negative Stellungnahme ist zum gegenständlichen Vorhaben nicht eingelangt.

Aufgrund der vorliegenden, nach Ansicht der Behörde schlüssig und nachvollziehbaren gutachtlichen Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz kann davon ausgegangen werden, dass durch die beabsichtigte Errichtung einer Aussichtsplattform mit Panoramatafel und Aussichtsfernrohr im Bereich des Naturdenkmales „Felsenkuppe Mandelstein" auf dem Grundstück Nr. 499/2, KG Harbach, das Ziel der Schutzmaßnahme in keiner Weise gefährden wird.

Es konnte somit die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen, wie bereits erwähnt, keine Beeinträchtigung erfährt.

Weiters kann festgestellt werden, dass zu Folge dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der naturschutzfachlichen Beurteilung des Vorhabens, bei plan- und beschreibungsgemäßer Errichtung der Anlage eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Erholungswertes der Landschaft oder der ökologischen Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum weitgehend ausgeschlossen werden.

Es konnte somit eine naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Durchführung des Bauvorhabens erteilt werden.

Zu III. Teil:

Die Kostenvorschreibung stützt sich auf die zitierten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat !),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten, zu NÖ UA-100515/004

2. die Gemeinde 3970 Moorbad Harbach, z.H. des Herrn Vizebürgermeisters

Ergeht zur Kenntnis an

3. Herrn Josef Pfeiffer, Harbach 10, 3970 Moorbad-Harbach

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung